

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/1/21 98/06/0201

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.01.1999

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

VwGG §26 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/06/26 93/07/0084 1

Stammrechtssatz

Daß der angefochtene Bescheid im Mehrparteienverfahren dem Bf gegenüber nicht ergangen ist, kann ihm aus dem Grunde des § 26 Abs 2 VwGG die Beschwerdelegitimation dann noch nicht nehmen, wenn der angefochtene Bescheid dessen ungeachtet geeignet ist, materielle subjektiv-öffentliche Rechte der Parteien zu verletzen. Voraussetzung für die Berechtigung zur Beschwerdeerhebung bleibt demnach die Möglichkeit, durch den angefochtenen Bescheid - im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte - in einem gesetzlich normierten subjektiven Recht verletzt worden zu sein (Hinweis B 14.12.1995, 95/07/0192; B 11.12.1992, 92/17/0262; E 11.10.1990, 90/06/0058; E 1.7.1986, 84/07/0375, 85/07/0002, 0013, 0014, 0018, 0019, 0272, 0277-0279, VwSlg 12188 A/1986).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998060201.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at